

# Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



## Stufenzuordnungen bei echten Neueinstellungen ins Beamtenbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst (NRW)

*Rechtsgrundlage: Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW).*

### 1. Das Grundprinzip: Die Erfahrungsstufen in NRW

- In NRW beginnt die Besoldung für Lehrkräfte bei der Neueinstellung in der jeweiligen **Eingangsstufe** des Tarifs (§ 30 LBesG NRW). Die genaue Stufe hängt vom Einstiegsamt ab.
- Die Stufe erhöht sich durch das Anerkennen von **Erfahrungszeiten**.
- Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach festen Zeitintervallen (Stufe 1 bis 5: jeweils nach 2 Jahren; Stufe 5 bis 9: jeweils nach 3 Jahren; ab Stufe 9: alle 4 Jahre).

### 2. Welche Zeiten werden in NRW angerechnet?

Die zuständige Bezirksregierung prüft bei Einstellung, welche bisherigen Zeiten als Erfahrungszeit angerechnet werden können.

#### **Pflichtanrechnung (Muss-Vorschriften nach § 31 LBesG NRW)**

Diese Zeiten *müssen* von der Bezirksregierung anerkannt werden:

- **Zeiten im öffentlichen Dienst:** Vorherige hauptberufliche Tätigkeiten als angestellte Lehrkraft (z. B. Vertretungsverträge im TV-L) in Deutschland, sofern sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassten.
- **Wehr-, Zivildienst und Freiwilligendienste:** Zeiten im Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ).

## **Kann-Anrechnung (Ermessenszeiten nach § 32 LBesG NRW)**

Diese Zeiten *können* auf Antrag anerkannt werden, wenn sie für die Verwendung im Schuldienst **förderlich** sind:

- **Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes:** Zwar sind die Hürden hoch, aber Tätigkeiten in der freien Wirtschaft oder Forschung können anerkannt werden, wenn sie den Unterrichtsfächern direkt fachlich dienlich waren.
- **Kindererziehungszeiten:** Zeiten der Kindererziehung können bis zu zwei Jahre pro Kind als Erfahrungszeit anerkannt werden.
- **Pflegezeiten:** Die tatsächliche Pflege von nahen Angehörigen kann (zeitlich begrenzt) berücksichtigt werden.

⚠ **Wichtig:** Der reguläre Vorbereitungsdienst (Referendariat) wird nicht als Erfahrungszeit angerechnet, da er Voraussetzung für den Laufbahnzugang ist.

**Tipp für die Praxis:** Alle Nachweise über frühere Beschäftigungen (Arbeitsverträge, Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen) lückenlos mit einreichen.

**Dieses Merkblatt ist nicht abschließend, bei Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Personalrat!**

**[lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de)**